



Num. CCLXXVIII.

Verordnung wegen der Schornsteinfeger, von 1779.

Da schon mehrmal Klagen darüber geführt worden, daß der privilegirte Caminfeger Misca und dessen Söhne für das Fegen der Schornsteine die Unterthanen in Gelde übernahmen, Essen und Trinken von denselben erpresseten, und dennoch die Schornsteine sehr schlecht reinigten: so haben die Aemter den dasigen Unterthanen bekannt machen zu lassen, daß sie, wenn nicht durch besondere Contracte ein anders ausgemacht, und die Speisung bedungen sey, der Taxordnung gemäß, für das Fegen eines Brau-Schornsteins 6 mgr., eines Küchen-Schornsteins 6 mgr., eines Ofen-Schornsteins mit einer Röhre 6 mgr., und ohne solche 4 mgr. nur zu bezahlen, und den Misca oder dessen Söhne, falls sie mehr verlangten, oder die von den Feuerherrs nach dem Fegen zu visitirnde Schornsteine nicht gehörig reinigten, einzusperren hätten. Detmold den 1 Junius 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num. CCLXXIX.

Verordnung wegen Einfassung der Brunnen und Wasser-Pfuhle, von 1779.

Die Erfahrung lehret es, daß in die auf oder vor vielen Bauerhöfen offen und dem Boden gleich liegende Brunnen und Pfuhle oder Wasserkümpe, Menschen und Vieh oft stürzen, sich beschädigen und nicht selten gar darin umkommen. Zur Abwendung dergleichen Unglücksfälle haben daher die Aemter den dasigen Eingefessenen, auf oder vor deren Höfen oder Stätten sich solche gefährliche Brunnen, Pfuhle und Kümpe finden, durch die Unterbediente bedeuten zu lassen, sie mit einem einige Fuß hohen Geländer sofort zu umgeben. widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Unterlassung eingeworfen und mit 5 Gfl. bestraft werden würde. Detmold den 8 Jun. 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.